

# Änderungen des Heilberufsgesetzes NRW

Der nordrhein-westfälische Landtag hat das zentrale Gesetz für die Heilberufskammern und deren Angehörige geändert. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt. Der Wortlaut des Gesetzes ist im Internet unter [www.aekno.de](http://www.aekno.de) verfügbar.

von **Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu**

Die Gesetzesänderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die *Richtlinie 2005/36/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in nationales Recht umzusetzen war. Sie enthält zudem Änderungen zur Selbstverwaltung und zu ärztlichen Berufspflichten.

## Regelungen für die Ärzteschaft

### Notfalldienst

Die gesetzliche Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten, am Notfalldienst teilzunehmen, wurde erweitert. Sie erstreckt sich nunmehr auf alle ambulant ärztlich tätigen Berufsangehörigen. Die Änderung war wegen der Schaffung neuer Berufsorganisations- und Berufsausübungsformen im Sozialrecht und im Berufsrecht notwendig geworden (§ 30 Nr. 2 *HeilBerG*). Das Recht, Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung für bestimmte Fallgruppen vorzusehen und Teilnahmebefreiungen zu erteilen, wurde der Selbstverwaltung zur Regelung zugewiesen (§ 31 Abs. 1 S. 2 *HeilBerG*).

### Belange behinderter Menschen

Der Gesetzgeber hat den besonderen Belangen behinderter Menschen ein besonderes Augenmerk gegeben. Die Ergänzung in § 32 S. 2 Nr. 6 *HeilBerG* soll beide Berufsgruppen daran erinnern, dass der Zugang zu ihren Einrichtungen behinderten Menschen möglich sein soll.

### Früherkennungsuntersuchungen

In § 32 a *HeilBerG* wurde für Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern im Alter von einem

halben Jahr bis zu fünfzehn Jahren Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 26 des *Fünften Sozialgesetzbuches* durchführen, die Übermittlung im Gesetz beschriebener Daten an eine zentrale Stelle geregelt.

Mit dieser Vorschrift soll ein Beitrag zur Früherkennung von Misshandlung und Gewalt bei Kindern geleistet werden. Die Meldepflicht untersuchter Kinder soll dazu führen, dass sich die zuständigen Behörden um die nicht gemeldeten Kinder kümmern. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen und zum Datenabgleich soll eine Rechtsverordnung des Ministeriums regeln.

### Teilzeitweiterbildung

Das Recht, in persönlich begründeten Fällen die Weiterbildung in Teilzeit durchführen zu können, wird für Ärztinnen und Ärzte erweitert. § 36 Abs. 5 *HeilBerG* streicht die derzeitige Regelung, nach der Teilzeittätigkeit nur dann anerkannt werden konnte, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmachte.

### Anerkennungen nach EU-Recht

Staatsangehörige eines europäischen Staates mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach den hiesigen Vorschriften (§ 40 Abs. 1 *HeilBerG*).

§ 44 a Absatz 4 *HeilBerG* regelt die Anerkennung von Nachweisen über die besondere Ausbildung bzw. spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin.

## Regelungen für die ärztliche Selbstverwaltung

### Meldewesen

Die Bezirksregierungen werden die ausschließlichen Meldestellen für Ärztinnen und Ärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen

Wirtschaftsraum mit regelmäßiger Berufsausübung im Mitgliedsstaat im Bereich der Ärztekammer Nordrhein ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben (so genannte Dienstleistende). Die Heilberufekammern haben über diesen Personenkreis jedoch nur ein Verzeichnis zu führen und werden hierzu von den Bezirksregierungen informiert (§ 3 Abs. 1, § 5 a *HeilBerG*).

### Elektronischer Heilberufsausweis

Den Kammern wurde die Aufgabe zugewiesen, Heilberufsausweise auszugeben. Dies wird künftig für den elektronischen Heilberufsausweis relevant sein. Diese gesetzliche Aufgabe wird sich auch auf die Berufsausweise der Personen erstrecken, die als „berufsmäßige Gehilfen“ Aufgaben nach § 291 a Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 und 2 *SGB V* für Kammerangehörige wahrnehmen.

### Versorgungswerke

Das Recht der Versorgungswerke der Heilberufe wurde auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. § 6 a *HeilBerG* regelt nunmehr die wesentlichen Rechte und Pflichten von Kammern und Kammerangehörigen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungswerk.

### Wahlperiode

Die für die Selbstverwaltung geltende Wahlperiode wurde von 4 auf 5 Jahre verlängert (§ 11 Abs. 1 S. 2 *HeilBerG*).

### Ordnungsinstrumente

Für die Berufsaufsicht in der Selbstverwaltung wurden den Kammern zwei weitere Ordnungsinstrumente an die Hand gegeben. Kommen Kammerangehörige ihren gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht nach, können Zwangsgelder bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden (§ 58 *HeilBerG*). Pflichtenverstöße von Kammerangehörigen im Zusammenhang mit der Berufsausübung können künftig kammerseitig mit einer Rüge und einem Ordnungsgeld bis zu 5.000 Euro abgeschlossen werden. Dieses Ordnungsinstrument nach § 58 a *HeilBerG* soll den Abschluss eines berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens beschleunigen und die Berufsgerichte entlasten.

**Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu** ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.